

Schlichtungsantrag

I. Kontaktdaten AntragstellerIn

Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____
E-Mail _____

II. Angaben zur Antragsgegnerin (Bank)

Name der Bank: _____

III. Vertretung

Sofern Sie sich im Schlichtungsverfahren vertreten lassen möchten, benötigen wir einen Nachweis der Vertretungsberechtigung durch Übersendung einer Vollmacht. Eine Vorlage für eine Vertretungsvollmacht finden Sie unter Link <https://bankenverband.de/sites/default/files/medien/3/dokumente/vollmacht-ombudsmann-4.pdf>. Bitte beachten Sie, dass wir jeden weiteren Schriftwechsel dann ausschließlich mit Ihrem Vertreter führen werden.

IV. Angaben zur Streitigkeit

Was wollen Sie mit Ihrem Schlichtungsantrag erreichen; was ist Ihr konkretes Begehren? (Z.B. Vertragsrückabwicklung, Schadensersatz in Höhe von... oder Einrichtung eines Zahlungskontos)

Bitte schildern Sie die Streitigkeit, die Ihrem Schlichtungsantrag zu Grunde liegt.

Kopien aller relevanten Unterlagen habe ich diesem Antrag als Anlage beigelegt (z.B. Konto-/Depotauszüge, Darlehensvertrag, Zeichnungsschein/Beitrittserklärung, etwaigen bereits in dieser Angelegenheit geführten Schriftwechsel mit der Bank). Dokumente im Original habe ich nicht übermittelt.

Mir ist bekannt, dass

- bei einer etwaigen Übermittlung von Dokumenten im Original weder der Bankenverband noch seine Mitarbeiter mir gegenüber für ein eigenes oder zurechenbares fahrlässiges Verhalten haften, welches den Verlust, die Beschädigung oder den Untergang des jeweiligen Dokuments bedingt.
- nach der geltenden Verfahrensordnung alle von mir eingereichten Unterlagen an die Bank weitergeleitet werden.

V. Versicherung

Ich versichere, dass gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 a) bis f) der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken

- wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages weder ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes anhängig ist noch in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist,
- über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand der Streitigkeit sind, nicht zu einer noch rechtshängigen Verbandsklage im Verbandsklageregister angemeldet sind.
- die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Datum

vollständiger Name der erklärenden Person